

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Pflegewissenschaft

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Februar 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Science Pflegewissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Pflegewissenschaft wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang im Fach Pflegewissenschaft, Pflegemanagement oder Pflegepädagogik oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. eine Anerkennung der beruflichen Qualifikation als Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Altenpfleger/Altenpflegerin oder im Bereich des Hebammenwesens vorweisen kann,
3. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
4. nicht in einem Masterstudiengang im Fach Pflegewissenschaft eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) im Studienfach Pflegewissenschaft Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. Dabei müssen jeweils mindestens 2 ECTS-Punkte auf die Bereiche Advanced Nursing Practice sowie Evidenzbasierte Pflege und intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit entfallen, 4 ECTS-Punkte auf den Bereich Klinisches Assessment und Pflegebedarf und 12 ECTS-Punkte auf den Bereich Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik. Darüber hinaus muss der Bewerber/die Bewerberin berufspraktische Erfahrungen im Umfang von insgesamt mindestens 300 Stunden und mit einem Leistungsumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten entweder im Bereich Akutversorgung oder im Bereich Pflege in der Gemeinde vorweisen, die auf eine der drei Altersgruppen Kinder und Jugendliche, Menschen mittleren Lebensalters oder ältere Menschen bezogen ist. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 und 2 geforderten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin die in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht, kann die Zulassungskommission als Auflage festlegen, welche Module des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft der Albert-Ludwigs-Universität mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten zusätzlich zu absolvieren sind. Die Module werden im Blended-Learning-Format angeboten und sollen bis zum Beginn des Masterstudiengangs absolviert werden. Die zugehörigen Prüfungsleistungen können im Falle ihres Nichtbestehens jeweils einmal wiederholt werden und müssen spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters erbracht sein.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Pflegewissenschaft vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises der Berufsanerkennung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2,
4. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 in beglaubigter Kopie,
5. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
6. ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer DIN-A4-Seite, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Pflegewissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt, und
7. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie nicht in einem Masterstudiengang im Fach Pflegewissenschaft eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Nr. 4).

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (Satz 3 Nr. 4) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei der Zulassungskommission für den Masterstudiengang Pflegewissenschaft (Postanschrift: Medizinische Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität, Fehrenbachallee 8, 79106 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Medizinische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Albert-Ludwigs-Universität angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Fach Pflegewissenschaft abhalten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission, der/die der Gruppe der Professoren/Professorinnen angehören muss, wird von der Medizinischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Medizinischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Freiburg, den 30. Juni 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor